

A 14 K-596 / 1997-220

3.05 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
5. ÄNDERUNG 2005

Graz, am 27.6.2005

Dok: 3.05 STEK / GR Bericht
Rogl / Ro

Der Bau- u. RO-Ausschuß
Der Berichterstatter

Beschluss über die öffentliche Auflage

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 21 Abs. 7 Stmk ROG 74
idF LGBl Nr 13/2005

.....
Erfordernis der 2/3 Mehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs
13 Stmk ROG; Mindestzahl der Anwe-
senden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der an-
wesenden Mitglieder des Gemeinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Das 3.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde am 18.1.2001 vom Gemeinderat beschlossen und mit Kundmachung am 2.3.2001 rechtswirksam.

Mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 25.10.2001 erfolgte eine 1. Änderung der „Funktionellen Gliederung“ in 5 Punkten, am 4.7.2002 wurden im 2. Änderungsverfahren (Fassung 3.02) der Wortlaut, die Erläuterungen und die „Funktionelle Gliederung“ ergänzt bzw. Formulierungen präzisiert und am 3.10.2002 zur Vermeidung von Widersprüchen eine geringfügige Adaptierung der „Funktionellen Gliederung“ vorgenommen.

Auf Grund des Verordnungsprüfungsverfahrens hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 7.11.2002 eine Ergänzung des Erläuterungsberichtes in 2 Punkten beschlossen, die auf die Bebauungsweise im Grüngürtel und die Arrondierung von Flächen in Gebieten mit „optionalen Funktionen“ betrafen.

Gemäß § 30 Abs. 1 und Abs 3 lit b des Stmk ROG idF LGBl Nr 13/2005 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Gegenüber der Rechtslage bei Erlassung des 3.0 STEK (incl. Änderungen 3.01 – 3.04) ist insoferne eine Änderung eingetreten, als gem. § 21 Abs 7 leg.cit. eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes dem Verfahren nach § 29 Abs 3 unterliegt, dh. öffentliche Entwurfsauflage über mindestens 8 Wochen.

Auf Grund einer beabsichtigten Änderung im Rahmen des 3.07 Flächenwidmungsplanes 7. Änderung 2005 der Landeshauptstadt Graz (GR-Beschluß vom 7.7.2005) wird im westlichen Anschluss an das bestehende „Tennisparadies“ eine geringfügige Änderung der Grenze des Grüngürtels in der „Funktionellen Gliederung“ des 3.0 STEK erforderlich, um Widersprüche zwischen dem Stadtentwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan zu vermeiden.

Die Änderung lautet von „Grüngürtel“ auf „Wohngebiet mittlerer Dichte“ und betrifft eine ca. **2,35 ha** große Fläche. Die Änderung ist graphisch in der „Funktionellen Gliederung“ des 3.05 STEK im Maßstab 1:25 000 dargestellt und in der Verordnung sowie dem Erläuterungsbericht beschrieben.

UMWELTAUSWIRKUNGEN:

Gem. § 3 Abs 3 und 3 a Stmk. ROG idF LGBl. Nr. 13/2005 ist im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne etc.) ihre Auswirkung auf die Umwelt zu prüfen und einen Umweltbericht zu erstellen. Bei der Erstellung des Entwurfes zum 3.05 STEK – 5. Änderung war daher eine „fakultative Prüfung“ durchzuführen. Die dabei zu überprüfenden 5 Ausschlusskriterien (geringfügige Änderung, kleine Gebiete, Abschichtung, Eigenart unverändert bzw. offensichtlich keine erhebliche Auswirkung) liegen nicht vor; so dass eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen war. Diese Umwelterheblichkeitsprüfung brachte das Ergebnis, dass eine Strategische Umweltprüfung (SUP) nicht erforderlich ist. Die Umwelterheblichkeitsprüfung liegt im Stadtplanungsamt zur Einsichtnahme auf.

Der Wortlaut des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz idF 3.04 bleibt inhaltlich unverändert.

Gemäß § 21 Abs 7 Stmk ROG ist der Entwurf des Stadtentwicklungskonzeptes öffentlich aufzulegen und vom Bürgermeister nach § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt kundzumachen. Die Kundmachung ergeht weiters an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs. 1 Stmk ROG, an die in der Verordnung der Stmk. Landesregierung LGBl. 101/1989 festgelegten Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie an die Bezirksvorsteherung des XVI. Bezirkes (Webling).

Der Bau- und Raumordnungsausschuß stellt den

A n t r a g

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Die Absicht, die "Funktionelle Gliederung" des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz idF 3.04 im oben angeführten Punkt zu ändern.
- 2) Den Entwurf zur 3.05 Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz im Amtsblatt vom 20. Juli 2005 kundzumachen und im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden in der Zeit vom 21. Juli bis 15. Sept. 2005 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl. Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Bau- und Raumordnungsausschuß hat in seiner Sitzung am.....
den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuß stimmt diesem Antrag gegen drei Stimmen (KPÖ/Grüne) zu.

Die Obfrau des Ausschusses
für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: